

Satzung des Marktes Randersacker für den Seniorenbeirat

vom 15.05.2019

Der Markt Randersacker erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung:

Zielsetzung

Angesichts eines großen Anteils älterer Menschen (Senioren¹) an der örtlichen Gemeinschaft ist die Berücksichtigung der Interessen dieser Bevölkerungsgruppe bei der kommunalen Arbeit vermehrt geboten. Deshalb wird ein Seniorenbeirat gebildet.

Der Seniorenbeirat arbeitet mit allen Vereinen, Verbänden und Einrichtungen in der Marktgemeinde zusammen, die Interesse an der Zusammenarbeit bekunden.

§ 1 – Senioren im Sinne dieser Satzung, Aufgaben des Seniorenbeirates

Der Markt Randersacker bildet einen Seniorenbeirat.

Senioren im Sinne dieser Satzung sind alle Personen ab Vollendung des 60. Lebensjahres, welche in Randersacker und Lindelbach ihren ständigen Aufenthalt haben.

Die Aufgaben des Seniorenbeirates bestehen insbesondere darin,

- den Marktgemeinderat und die Verwaltung bezüglich der Interessen älterer Menschen zu beraten
- bereits bestehende Angebote und Programme für ältere Menschen dieser Zielgruppe besser bekannt zu machen und zu vernetzen
- Wünsche älterer Menschen bezüglich der Veränderung bereits bestehender Angebote und Programme an die entsprechenden Stellen weiterzuleiten
- sich in Notfällen um Abhilfe und Unterstützung für ältere Mitbürger bemühen
- zum besseren Verständnis der Generationen beizutragen.

¹ ; Zur besseren Lesbarkeit und Klarheit der Darstellung wird im Text nur die maskuline Form verwendet.

§ 2 – Zusammensetzung

Der Seniorenbeirat soll sich aus (maximal) 10 Personen zusammensetzen:

- Einwohner der Marktgemeinde im Sinne von § 1 Satz 2 dieser Satzung darunter ist wünschenswerterweise mindestens ein Vertreter aus dem Ortsteil Lindelbach.
- ein Vertreter der Nachbarschaftshilfe „Zeit füreinander“
- ein Vertreter des Elisabethenvereins
- ein Mitglied des Marktgemeinderates

Die Amtsperiode des Seniorenbeirates beträgt drei Jahre.

Der Seniorenbeirat arbeitet parteipolitisch neutral, überkonfessionell und ehrenamtlich.

In einer durch den 1. Bürgermeister einberufenen Versammlung findet die Wahl des Seniorenbeirates statt. Die Ladung wird im Amtsblatt veröffentlicht. Wahlvorschläge von Senioren können im Vorfeld schriftlich eingereicht werden.

Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte in der ersten Sitzung einen Sprecher und dessen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt nach den allgemeinen demokratischen Grundsätzen in einer öffentlichen Abstimmung. Auf Antrag und Mehrheitsbeschluss erfolgt die Wahl in einer geheimen Wahl mittels Stimmzettel.

§ 3 - Angelegenheiten des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat befasst sich mit allen Fragen, die die Interessen der älteren Mitbürger betreffen.

Der Seniorenbeirat kann Anträge an die Marktgemeinde stellen. Der Ansprechpartner für den Seniorenbeirat ist der 1. Bürgermeister.

Der Sprecher des Seniorenbeirates erhält innerhalb der Ladungsfrist des Marktgemeinderates jeweils die Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Marktgemeinderates und seiner Ausschüsse – soweit vorhanden - per Mail, ansonsten schriftlich. Über Tagesordnungspunkte der nicht-öffentlichen Sitzung, welche die Belange des Seniorenbeirates betreffen, wird der Sprecher per E-Mail oder schriftlich informiert.

§ 4 - Aufgaben des Sprechers/ der Sprecherin

Der Sprecher legt die Tagesordnung der Sitzungen des Seniorenbeirates fest und übernimmt die Leitung. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Ladungsfrist beträgt fünf Kalendertage.

Der/die Vertreter/in des Ortsteiles Lindelbach kann eigene Anliegen in die Tagesordnung aufnehmen lassen.

Der Sprecher trägt die erarbeiteten Anliegen und Anregungen des Seniorenbeirates der Gemeinde vor.

Der Sprecher oder ein Beauftragter übernimmt den gesamten Schriftverkehr.

Der Sprecher beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder, mindestens jedoch zweimal jährlich, zu Sitzungen ein.

Die Sprecher und ein Beauftragter des Seniorenbeirates werden durch die Verwaltung der Marktgemeinde unterstützt. Art und Umfang der Unterstützung wird durch die Marktgemeinde festgelegt.

§ 5 - Beschluss und Änderung der Satzung

Die Satzung des Seniorenbeirates wird durch den Marktgemeinderat beschlossen. Der Seniorenbeirat kann mit 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder Änderungen der Satzung beantragen.

Randersacker, den 21.05.2019

gez.
Sedelmayer
1. Bürgermeister

DSA